### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

### Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

13 (14.1.1842)

# Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 13.

## Freitag, ben 14. Januar 1842.

Riederlande.

Luxemburg, 3. Jan. In unferer Stadt herrscht nichts weniger als Sympathie für Deutschland, und gerade auf diesem Grunde verkennen ihre Bewohner die Bortheile, welche ihnen die Anschließung an den deutschen Zollverein gewähren wurde. Die Berblendung geht so weit, daß der erstaunlich thörichten Behauptung, welche einige die Frage des Anschlusses seindselig behandelnde Schriften ausstellen, "nämlich der Eintritt Luxemburgs in den Zollverein wird den gänzlichen Ruin des Landes unbedingt nach sich ziehen," hier nur zu bereitwillig Gehör geschenkt wird. Namentlich gibt man sich das Anschen, als beforge man die Berarmung der Bauern, die leider in manchen Bezirken kaum noch weiter gehen kann; die luxemburgischen Landwirthe, sagt man, sepen nicht mit so zwedmäßigen Geräthschaften versehen, als die angränzenden preußischen, auch sey der Boden weniger gut, der luxemburgische Bauer dadurch gezwungen, seine Erzengnisse theuer zu verkausen, und wenn dies nicht mehr angehe, wegen der preußischen Konkurrenz, so könne er sein Feld nur brach liegen lassen, des nublos ist, ohne Bortheil zu arbeiten. Solche und ähnliche erbärmlichd Sophistereien sinden den meisten Anklang, und je dieser die Erdichtung, besto ausgeblasener der lokale Batriotismus. (Rhein. 3.)

#### Baben

Rarleruhe, 13. Jan. Zagesordnung ber 18ten öffentlichen Situng ber erften Rammer auf Freitag, ben 14. Jan. 1842, Morgens 91/2 Uhr: Fortfetung ber Diskuffion über ben Entwurf eines Strafgesebuche.

Rarlerube. Tagesordnung ber vierundbreißigsten öffentlichen Sibung ber zweiten Rammer, auf Freitag, ben 14. Januar, Bormittags 9 Uhr: 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Wahl breier Randidaten für die Prafibentenstenstelle. 3) Diskuffion über die Berichte ber Budgetkommission, und zwar: a) vom Abg. Bolder über bas Budget bes großherzoglichen Staatsministeriums; b) vom Abg. Trefurt über jenes bes großh. Ministeriums bes Innern mit feinen Zweigen.

Rarleruhe. Inftruftion gu ber bochften Berorbnung vom 25. Rovbr. 1841, Die Beforgung ber rechtspolizeilichen Gefcafte und bie Dienftverhalt. niffe ber Theilungstommiffare betreffent , nach bem großherzogliche Staats - und Regierungeblatt v.fi 1. b. (Schlug.) S. 32. Bur Beflegelun gvon Urfunden haben fich Affiftenten, auch wenn fie gu einftweiligen Diftriftenotaren ernannt find , bes Amtereviforatefiegele ju bebienen. S. 33. Affiftenten find gur Uebernahme ber im S. 19 ber bochften Berordnung bezeichneten Gefchafte an eine Geneb. migung bes Amterevifore nicht gebunden; auch findet eine Revifion berfelben nicht ftatt. Dagegen burfen Theilungefommiffare, welche noch nicht befähigt ertlart find, Affiftenten und Diftriftonotare gu werben, fein Gefcaft, welcher Art es fep, ohne Borwiffen und Outheißen bes Umterevifore beforgen und es eben fo wenig, ohne ibm baffelbe gur Revifion vorgelegt gu haben, an bie Parteien abgeben. \$. 34. Beber Theilungefommiffar ift fogleich nach feiner Rezeption auf nach. ftebenbe Formel burch bas Begirtsamt gu beeibigen (S. 23 ber bochften Berortnung): "3ch ichwore bei Gott bem Allmachtigen und Allwiffenben, bag ich als Theilungetommiffar meinen Dienftpflichten getreu nachtommen, alle vortommen. ben Befchafte gemiffenhaft fertigen, alle Berhandlungen vollftanbig aufnehmen, nichts, was ber Bahrheit nicht gemäß ift, beglaubigen ober beurfunden, baruber gebuhrenbe Berichwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelba-ten Forderung von Gebuhren an bie Parteien ober bes Gelbitbezuge berfelben enthalten will; fo mahr mir Gott helfe und fein heiliges Bort!" VI. Titel. Gemeinfame Bestimmungen. S. 35. Die Amtereviforen und Diftrittenotare find verbunden, jedes rechtspolizeiliche Gefcaft, beffen Bornahme innerhalb ber Grengen ihrer Amtebefugniffe an fie verlangt wirb, gut fertigen, es fep benn, bag fie gur Beurfundung einer Berhandlung berufen werben, bie verbietenben ober ichlechthin gebietenben Befegen ober ben guten Gitten guwiber lauft. S. 36. 3ft ihnen eine Berfon, welche Die Fertigung eines Beichaftes verlangt, nicht befannt, fo ift in bemfelben anzugeben, auf welche Beife fie fich überzeugten, bag biefelbe biejenige Berfon fep, fur welche fie fic ausgibt. \$. 37. Es ift ihnen verboten, Beichafte ju fertigen, bei benen fie felbft, ihre Chefrau, ihre Bermanbten ober Berichmagerten in geraber Linie ohne Unterschied bes Grabe und in ber Seitenlinie bis jum vierten Grad einschlieglich - ale Parteien mitwirfen, ober in welchen eine Berfugung zu beren Bunften portommt; auch burfen fie Berfonen, welche mit ihnen in diefem Grabe verwandt ober verfcmagert find, nicht ale Beugen beilegen. S. 38. Geichafte, welche Der Amtorevifor aus ben im vorbergebenben S. 37 angegebenen Grunben nicht felbft fertigen tann, burfen auch von teinem Diftriftenotar feines Begirte gefertigt werden. Bielmehr bat bie Rreisregierung mit beren Fertigung einen anbern Amterevifor ober einen Diftrifte. notar aus einem andern Begirte gu beauftragen. Ift ein Diftriftenotar aus ben im S. 37 angegebenen Grunben an Fertigung eines Gefcaftes gehinbert, fo bat ber Amterevifor einen anbern Befchaftsfertiger gu begeichnen (S. 17). \$. 39. Den Amtereviforen und Diffriftenotaren wird unterfagt, einen zweiten Amterevifor ober Diftriftenotar ftatt ber im Gefete vom 22. Juni 1837 Art. 3 bie 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beignziehen. S. 40. Besteht die Urtunbe über ein Geschäft ber im Tit. III, IV und V bes Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, jo muffen biefe burch einen ftarten Faben, auf beffen Enben bas Dienftfiegel ju bruden ift, fo verbunden werben, bag fein Bogen berausgenommen werben tann. Aufferbem ift jeber Bogen ber Urichrift auf ber letten beschriebenen Geite von bem Rotar und ben Beugen gu unterzeich. nen. S. 41. Bum Berorbnungeblatt fur bie Rechtspolizeiverwaltung wird bas babier ericheinenbe "Motariatsblatt für bas Großherzogthum Baben" erflatt. In baffelbe werben aufgenommen : a) alle Berordnungen und Berfügungen, beren Beröffentlichung aus Rudfichten fur ben Dienft zwedmäßig ift; b) Ausschreiben von erlebigten Diftriftenotariaten; c) Radrichten über bie Ernennung ber Diftritonotare und Affiftenten. VII. Titel. Bon ber Dienstauffict ber Amtereviforen. S. 42. Cobalb Jemanb (als Ingipient ober nachbem er bereits bie juriftifde Staatsprufung entftanben) fic bem Rechtspolizeifache wibmet, find bon bem betreffenden Amtereviforate befonbere Dienstatten fur beufelben angulegen und fo fortgufuhren , baß fie uber fein Dienftleben und bie Anficht bes Amtorevifore von feinen Sabigteiten, feis nen Renntniffen, feinem Bleiß und Banbel möglichft vollftanbige Rachweifungen geben. Dieje Dienftatten werben jeber Beborbe auf Berlangen gur Gin-

ficht mitgetheilt, und wenn bas betreffenbe Inbivibuum gu einem anbern Umtereviforate übergeht, bemfelben gleichbalb zugefenbet. §. 43. Mufferbem fübrt geber Amterevijor über bie Diftritionotare und andere gum Rechtepolizeifache geborige Berfonen feines Begirte eine Tabelle, in welche er feine Bemertungen über ibre Sabigfeiten, ihre Renntniffe, ihren Fleiß und Banbel mit Gewiffenhaftigteit, nach forgfaltiger Brufung, nieberlegt. Diefe Tabelle ift am Schluffe bes Jahre ber Rreibregierung vorzulegen, welch lettere fammtliche Tabellen gufammenftellt und bie Bufammenftellung bem Juftigminifterium einfenbet. §. 44. Tobesfälle unter ben Diftriftenotaren und ben übrigen gum Rechtspolizeifach geborigen Berfonen, fo wie fonftige Beranberungen, bie burch Austritt ober Bugang bei lettern vortommen, find von ben Amiereviforen ber Rreisregierung gleichbalb anzuzeigen. VIII. Titel. Bon bem Anfate ber Gefcafte. geb ubren. S. 45. Auf jedem Gefcafte werben bie bafur gu erhebenben Gebuhren im Gingelnen fo verzeichnet, bag (nach Daggabe ber SS. 7 und 8 ber b. Berordnung bom 25. Rov. 1841 , ben Bolling bes Gefetes über bie Gebubren für rechtspolizeiliche Gefcafte betreffenb) bie bem Fertiger ihrem gangen Betrage nach zufommenden Gebühren von benjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werben. Auch ift jebergeit anzugeben, wer biefelben gu gablen bat, und wenn mehrere gur Bablung verpflichtet finb, gu melden Antheilen fie gur Bahlung beitragen muffen, ferner wenn mehrere Beichaftefertiger an bem Gefcafte gearbeitet haben (§. 27 ber b. Berordnung), auf welche Beife fie Die Gebuhr unter fich theilen; endlich unter welcher Rummer bie Gebuhr in bas Gebuhrenbuch (§. 47) aufgenommen wurbe. §. 46. Bei Befcaften, bie nach Tagegebuhren bezahlt werben (§. 5 bes Tarifs), muß ber Beitaufwand , bei'm Anfat einer Berfaumniggebuhr (8. 6 bes Tarife) bie Dauer ber ftattgehabten Bergogerung, bei'm Anfat einer Ganggebuhr (S. 27 bes Zarifs) Berufung bes Amterrvifore in bie Bohnung ber Bartei, u. bei'm Anfan ber Reifegebuhr S.28, bes Zar. Die Rothwendigfeit einer befondern Orteveranderung im Befcafte felbft beurfundet werben. S. 47. Diftriftenotare und andere Theilunge. fommiffare haben ein mit bem 1. Januar jebes Jahre beginnenbes Gebubrenbuch ju fuhren, in welches von Tag gu Tag bie an bemfelben bearbeiteten Gefchafte und bei beren Erlebigung bie tarifmagigen Gebubren eingetragen merben. Burbe bas Beicaft ber Bartei in Urfdrift ausgebanbigt (§S. 6 und 33), fo ift bies besonders zu bemerten. S. 48. Das Gebuhrenbuch wird am let-ten Tage jedes Monats abgeschloffen und ein ben Monat umfaffender Anszug bis langftens jum Zweiten bes folgenben Monate bem Amterebifor eingefenbet. Belangt ber Auszug nicht am Dritten in bie Banbe bes Amterevifore, fo fann er ihn burch einen Bartboten abholen laffen. S. 49. Der Amterevifor führt ebenfalls jahrweise ein Sauptgebubrenbuch, in welches ber Zeitfolge nach alle bon ibm, ben Diftriftenotaren und anbern Theilungetommiffaren bearbeiteten Beichafte und angesetten Gebuhren eingetragen werben. Es wirb monatweife abgeschloffen und aus bemfelben bas Einzugeregifter nach \$. 10 ber Berordnung vom 1. April 1834 (Regierungeblatt Nr. 13) und ber Finanzminifterialverordnung bom 12. Dai 1835 (Berordnungeblatt fur bie Steuerverwaltung Dr. 10) gefertigt. S. 50. Bebes von bem Amterevifor ju bearbeitenbe ober ju revibirenbe Gefchaft wird fofort bei ber Ginfunft in bas Sauptgebuhrenbuch eingetragen. Erfolgt jeboch bie Erledigung nicht in bem namlichen Monat, fo wird baffelbe von Monat gu Monat mit neuen Rummern, bei welchen jeboch bie Rummer bes vorhergebenben Monats jeweils gu bemerten ift, in bem Bebuhrenbuch fortgeführt, bis baffelbe erlebigt ift. S. 51. Erft nach erfolgter Erlebigung, bei ben bon ben Diftrifonotaren und anbern Theilungetommiffaren bearbeiteten Gefcaften alfo erft bann, wenn bie Gefcafte revibirt, bie Gre innerungen erledigt und bie Gebubrenanfabe gepruft und berichtigt finb, barf bie Gebuhr in bas Sauptgebuhrenbuch aufgenommen werben. Dur ba, wo eine Borlage bes Geschäftes nicht ftatt findet (§S. 6 und 33), wird bas Geschäft und bie Gebuhr fur baffelbe aus bem Gebuhrenbuch bes Fertigere in bas Sauptgebührenbuch übertragen. In bem Gebührenbuch bee Gefcaftefertigere ift jeweils von bem Umterevifor gu bemerten, unter welcher Rummer und mit weldem berichtigten Betrag Die betreffenbe Gebuhr in bas Sauptgebubrenbuch aufgenommen, ober weahalb bie Aufnahme vorläufig verfagt murbe.

Deibelberg, 11. Januar. (Korresp.) Der Berlust, welcher ber hiesigen Universität durch die Berufung bes Kirchenraths Ullmann an Augusti's Stelle nach Bonn brobie, ift glücklicher Weise nicht eingetreten. Das großt. Ministerium gab bem Gerusenen ben Wunsch zu erkennen, daß er in seinem bisherigen Wirtungstreis verbleiben möge, und Seine königliche Hobeit der Großberzog bezeugten ihm durch die Ertheilung des Ritterkreuzes vom Zähringer Löwensorden die vollste Auerkennung seiner Berdienste um die Wissenschaft und die Universität. In Folge bessen hat Kirchenrath Ullmann den erhaltenen Ruf abgeslehnt. Bei der Uebereinstimmung der ausgezeichnet besetzten theologischen Kafultät in einer ächteristischen und doch zugleich ganz wissenschaftlichen Richtung würde der Abgang jenes vorzüglichen Gelehrten doppelt zu bedauern gewesten Seine

Freiburg, 11. Jan. Wir haben in einer früheren Rummer unferes Blattes ber Fortidritte ermabnt, welche bie Erfindung Jafobi's, mittelft bes galvanifche eleftrifden Progeffes bie mannigfachften plaftifden Runftwerfe in gebiegenem Rupfer nachzubilden, bereits gemacht bat, und wie es namentlich unferm Ditburger, herrn Golbarbeiter Stabler babier, gelungen, mehrere aufferft vollfommene Probeftude biefer neuen Galvanoplaftit gu Stanbe gu bringen. Bieberbolte gablreiche Berfuche haben biefen überhaupt in feinem Sache ausgezeichneten Atbeiter auf eine neue Bervolltommnung geführt. Es ift ihm namlich nicht nur gelungen, bem Rupfer bie gleiche Barte gu geben, wie bem gehammerten, fondern er übertragt, mas auch anbermarte mit Glud berfuct morben, auf bemfelben Bege ber Galvanoplaftit bas auf eine Rupferplatte geftochene Bilb fo genan und mit allen, auch ben fleinften Ruancirungen auf eine anbere Platte über, bag felbft bas fcarffte Muge bes Renners feinen Unterfchied gu finben vermag. Bir haben von feinem neueften Berfuche Probeabbrude eines Bilbes gefeben, und es war nicht möglich, ben Abbrud ber Originalplatte von bem ber Ropie ju unterfcheiben. Belde aufferorbentliche Birfungen biefe Erfinbung ber Galvanoplaftit auch in Beziehung auf bie Rnnft bat, ift leicht erfichtlich; ba man funftig Rupferftiche unendlich vervielfaltigen und auf biefe Beife bie ausgezeichnetften Werte ber Art um ben billigften Breis erhalten fann. (8.3.)

Rebigiet unter Berantwortlichfeit von G. Dadlot.

Literarifche Anzeige.

[E372.6] Rarl brube. Go eben ift im Berlage bes Unterzeichneten erfchienen und burch alle folibe Buchhanblungen gu beziehen :

# Großherzogl. badischer Militärkalender für 1842

nach bem Stande vom Dezember 1841.

Preis 30 fr. Diefes mit aufferfter typograpbifcher Gleganz ausgestattete große, in verschiebenen Farben gebrudte Blatt enthält auffer bem gewöhnlichen Ralender: Die Genealogie bes großb. Saufes und bas gesammte Bersonal bes Rriegsministeriums, ber Militarbilbungsanstalten, ber Generalität und bes Offizierforps aller Baffengattungen, ber Genbarmerie und bes Invalidentorps. Der Preis ift aufferft billig gestellt.

pour soirees, dals

bals masqués tels que:

Robes en tulle, gaze, molle Gaxlatan et soie, Echarpes de differens genres, deutelles valenciennes et en argent, Gants Mayer, Evantails Quvelleroye, Cravattes Multiformes, masques et dominos en cire, satur

et velours sont arrives chez Karlsruhe, le 12. Janvier 1842.

E. & B. Höber.

gisvermiethung.) Auf den zurüchnahme.) Die unterm 4. Febr. v. 3., Mr. 2274, Begen Jafob Rieser w. G. Bebr. v. 3., Mr. 2274, nehmen Lage ber Stadt ein Logis zu ver miethen, bestehend in 10 fconen, geräumigen Bimmern, Reller, Ruche, Bafchhaus, Stallung zu 4 Pferden, nebft Remifen. Das Nabere ift zu erfragen in der Amalienstraße fiftirt haben, hiermit gurudgenommen. Rr 32 im untern Stock Mr. 32 im untern Stock.

[115.3] Rarleruhe. (280h. nung zu vermiethen.) In der Rabe des Ludwigsplages find für einen gandstandsherrn ober ledigen Beamten oder Privatmann zwei fcone in einandergebende, gang elegant möblirte Bimmer, beide heigbar, zu vermiethen. Raberes

im Kontor der Karleruber Zeitung. [113.2] Rarleruhe. (Dienftgefuch.) Ein Domanenverwalwaltungegehülfe wünscht feine Stelle ju vertaufchen; hierauf Reflettirende erhalten auf portofreie Briefe im Rontor ber ergebt

Karleruher Zeitung nabere Auskunft. iher Zeitung nahere Rublung.

[76.2] Karlern he. R.B. Nr. 281.

(Stellegefuch.) Ein fehr foliber junger Mann, ber mit guten Zeugniffen Buchen, ben 20. Dez. 1841.

Buchen, ben 20. Dez. 1841. verfeben ift, munfcht in einer Spegereis

handlung ac. in Balbe eine Stelle ale Rommie gu erhalten. Raberes ertheilt auf portofreie Unfrage bas Rommiffioneburean von 3. Scarpf.

[ 156.1 ] Rr. 1524. Dosbach. (Golgverftei-rung.) Ans Domanenwalbungen ber Begirfsforftei gerung.) Aus Domanenwaldungen bet Begetofen. Bolger verfteigert werben :

Mittmoch, ben 19. 3an. b. 3., im Diftrift Buchwald : eichene Rupholgftamme, buchene Rabelholzstangen, Rlafter buchenes Scheiterholg. eichenes gemifchte Laubholgprügel, Dabelholgprügel, 1679 Stud Laubholgwellen, 2 Rarelbolgwellen

1 Loos Spahne und Abfallholg. Montag, ben 24., Dienetag, ben 25. und Mittwoch ben 26. Januar b. 3., im Diftrift Comehe: eichene Rupholgflamme, bo. dayland buchene

afpenes eichene Rupholgstangen, buchene Rafter buchenes Scheiterholz, eichenes bo.

gemifchtes bo.

C. Macklot, Hofbuchhandler. 13,865 Stud Laubholzwellen,
3 Loos Spahne und Abfallholz.
Donnerstag, ben 3. und Freitag, ben 4. Gebr. b. 3.,
im Diftrift Sachtel: eichene Rutholgftamme, buchene forlene bo. Dupholgftangen, Rlafter buchenes Scheiterholy, bo. eichenes

1351/3 gemifchte Laubholgprügel, Rabelholzprügel, Stud Laubholzwellen, Rabelholzwellen, 4 Loos Spahne und Abfallholg. Mittwoch, ben 9. und Donnerstag, ben 10. Febr. b. 3., im Diftrift paimarer Gerrichaftswald:

weiches

eichene Rusholgftamme, forlene Rughelgftangen, Rlafter buchenes Scheiterho's, 10 eichenes gemifchte Laubholgprügel, ... Rabelholgprügel,

Stud Laubholzwellen, Mabelholzwellen,

2 Loos Spahne und Abfallholg. Die Zusammentunft findet jedesmal Morgens 9 Uhr auf bem betreffenden Schlag ftatt, wobei wir bemerken, bag ben Steigerern eine Zahlungsfrift bis jum 29. Ceptember b. 3. Dosbach, ben 5. 3an. 1842.

Bafob Roid von Liebelebeim, Chriftian Dorflinger von Blanfenloch

Ratl Friebrich Rogler von Grod erlaffene Fahnbung ale Konffriptionepflichtige ber 1837er und 1838er Altereflaffe wirb, ba fich biefelbe ingwijchen

Grobs. bad. Landamt. v. Bifder. [E.254.1] Dr. 19,399. Rarleruhe. (Brafins vbefdeib.)

Die Berlaffenschaft bee Bijoutier Beinrich Weißter, jun., von hier betr.

Alle biejenigen, welche ihre Unfpruche an bie Gantmaffe in der henrigen Tagfahrt nicht geltend gemacht haben, wer-ben von berfelben biermit ansgeschloffen. B. R. B.

Rarleruhe, ben 20. Deg. 1842. Großh. bab. Stabtamt. Faller.

[E.258.1] Rr. 24,248. Buchen. (prattufive

Die Gant bes Frang Mathias-

Braflufivbefcheib:

Großh. bab. f. 1. Bezirfeamt. Shaaff.

[130.1] Rr. 19,418. Sinsheim. (Schulden-liquidation.) Ueber bie Berlaffenschaft bes verftorbe-nen Michel Steinbrenner in Zugenhausen haben wir Bant erfannt, und Tagfahrt jum Richtigftellunges und Borzugeverfahren auf

Donnerstag, ben 10. Febr. 1842, Morgens 9 Uhr, anberaumt. Wer aus irgend einem Grunde einen Anspruch an biefen Schuldner gu haben glaubt, hat folden in genannter Tagfahrt, bei Bermeibung bes Ausschluffes von ber Daffe, munblich ober schriftlich, perfonlich ober burch gehörig Be-vollmächtigte babier angumelben, feine etwaigen Borzugs-ober Unterpfandsrechte zu bezeichnen, mit gleichzeitiger Borlegung ber Beweisurfunden ober Antretung bes Bewei-

fee mit anbern Beweismitteln. Auch wird an biefem Tage ein Borg s ober Rachlass vergleich versucht, bann ein Massepfleger und Glaubigeraussichus ernannt, und follen hinsichtlich ber beiben letten Bunfte und hinsichtlich bes Borgvergleichs bie Richterscheis nenben ale ber Dehrheit ber Erfchienenen beitretenb anges feben werben.

Sinsheim, ben 23. Dez. 1841. Großh, bab. Bezirteamt Soffenheim. Th. Lang.

Th. Bang. [164.3] Rr. 945. Offenburg. (Schulbenlisquidation.) Gegen bas Bermögen bes Chriftian Rod von Rieble ift Gant erkannt, und Lagfahrt jum Richtigs ftellunges und Borgugeverfahren auf

Donnerstag, ben 17. Febr. b. 3., Bormittage 9 Uhr.

auf bieffeitiger Stadtamtskanzlei festgesett, wo alle biejenigen, welche, aus was immer für einem Brunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, soldet, bei Bermeidung des Aussschlusses von der Gant, personlich oder durch gehörig Besvollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Borzuges oder Unterpsandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Borlegung der Beweisurfunden oder Austretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

inte geeichzettiger Bortegung der Beweismitteln.
Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffehleger und
ein Glaubigerausschuß ernannt, Borgs und Nachlasvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Glaubigerausschusses die Richterscheinenden als der Mehrheit der Frschienenen beis tretenb angesehen werben.

Dffenburg, ben 11. Januar 1842. Großh. bab. Begirfeamt.

[126.3] Rr. 23. Rort. (Schnidenliquidas Rehl wurde Bant erfannt, und haben wir Tagfahrt jum Rehl wurde Gant Borzugsverfahren auf Richtigftellungs - und Borzugsverfahren auf Donnerstag, ben 10. Febr. b. 3., Bormittags 8 Uhr,

anberaumt. Alle biejenigen, welche, aus was immer fur einem Grunbe Unfpruche an bie Gantmaffe machen wollen , werben baber aufgeforbert, solche in ber angesetten Tagsahrt, bei Bers meidung des Ausschlusses von der Gant, personlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mindlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Borzugss oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Borlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweisswitzels

Bugleich werben in ber Tagfahrt ein Maffepsteger und ein Glaubigerausschuß ernannt, Borg und Nachlagver-gleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepstegers und Glanbigerausschusse bie Richterscheinenben als ber Mehrheit ber Erschienenen beitretend angesehen werben.

Rorf, ben 3. Jan. 1841. Großh. bab. Begirteamt. v. Reubronn.

[143.3] Mr. 536. Bretten. (Schuldenliqui-bation.) Gegen ben Zuchmacher Maier Ettlinger von Bretten, haben wir Bant erfannt, und Tagfahrt gum

Richtigstellunges und Borzugsverfahren auf Donnerstag, ben 3. Febr. b. 3., fruh 8 Uhr, auf bieffeitiger Berichtsfanglei angeordnet. Alle Diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, wers ben daher aufgefordert, solche in der angesehren Tagsahrt, vei Bermeidung des Ausschlinges von der Gant, personlich ober durch gehörig Bevollnächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelben, und zugleich die etwaigen Borzuges eber Unterpfandereibte zu bezeichnen, welche sie geltend machen wollen, unter gleichzeitiger Borlegung der Beweisurfunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.
In derselben Tagfahrt follen zugleich ein Massepsieger

und ein Glaubigerausichus ernannt, auch Borg- und Rach-lagvergleiche verjucht, und in Bezug auf Borgvergleiche und Bestellung des Massepflegers und Glaubigerausschusses die Richterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretenb angefeben werben.

Bretten, ben 8. 3an. 1842. Großh. bab. Begirfsamt. Lang

[139.3] Rr. 304. Freiburg. (Aufforberung.) Freiherrv. Schauenburg, ehevor in Merzhausen, jest iu Kreiburg, hat bei bem diesseitigen Amt um Bewirfung bes Strichs in bem Unterpfandsbuch zu Merzhausen, "ber fur bie Fraulein Iohanna und Karolina v. "Bollsch weil unterm 12. Sept. 1825 sub. Rr. "138 auf das damals dem Freihernn v. Schauen-burg eigenthumliche. ungehörig gewesene Schlos

"burg eigenthumliche, jugeborig gewefene Schloß "und Guter in Merghaufen eingetragenen Forberung "pr. 4000 fl. nachgefucht."

Da nun bie beiben Glaubigerinnen mit Tob abgegangen, und ihre allenfallfigen Rechtenachfolger nicht hinlanglich befannt find, so werden auf Ansuchen bes Freiherrn v. Schauenburg alle dieseinigen, welche aus dem ermahneten Pfandeintrag Rechte in Anspruch nehmen zu können fich befugt erachten, hiermit gerichtlich aufgesordert, ihre

innerhalb 4 Wochen, bei Bermeibung bes Rechtsnachtheils geltenb zu machen, bag fonft ihre Unfpruche fur verloschen angesehen, und bie Streichung bes obigen Gintrags in bem Unterpfandebuch

verfügt wirb. Freiburg, ben 8. Januar 1842. Großh. bab. Landamt.

[107.1] Dr. 19. Bieeloch. (Ronffriptione. pflichtige.) Bei ber am 20. v. Dt. bahier ftattgehab. ten Refrutenaushebung find nachstebenbe Bflichtigen:
1) Johann Jafob Bilbelm von Ballborf mit Loos-

2) Georg Abam Dibert von Beierthal mit Loos-

nr. 157 nicht erfchienen, biefelben werben baber aufgeforbert, fic binnen 6 Wochen

babier gu fiellen , wibrigenfalls fie ale Refraftare erflart und bie im Gefete vom 5. Dft. 1820, Regierungeblatt von bemfelben Jahr Dr. 15, angebrohte Strafe gegen fie ausgesprochen werben wirb. Wiesloch, ben 27. Deg. 1841. Großh. bab. Begirfeamt.

Bed.

[99.3] Rarlerube. (Steins fohlenverfauf.) Bon meinem bies figen Steinfohlenlager verfaufe ich: Den Bentner gute ruhrer Schmiebes

fohlen für 56 fr., ben Bentner gutes ruhrer Schrottgries gu Dfenheigung

ben Beniner gute ruhrer Studfohlen ju Dfenheisung für 1 fl. 8 fr. wovon ich meine geehrten Abnehmer hiermit benachrichtige. Karloruhe, ben 3. Januar 1842.

Drud und Berlag von G. Madiot, Balbftrage Rr. 10.